

Acta via Contagion v.

Wissenschaften 1732-45

1. Schrift des Colleg. Alger 12. 2. 1732
(Wiss. Sch.)
2. a) " für die Physik 9. 2. 1735
b) " des Handbuchs für Daniel Ruff 17. 2. "
3. " (via Contagion in England) 18. 8. 1738
4. Schrift de Hippo in Wiss. Sch. 2. 11. 1742
(Concept) nicht Decipien (47)
5. Obgleichliche Verordnungen
(via Wissenschaften Sch. Concept mit Decipien) v. d. (48)
6. Obgleichl. General Instruction...
Wiss. Sch. Concept ^{in d. H. d. Wiss. Sch.} v. d. (67)
7. Schrift von Adelw. Wagner
(Leyd. Copie) ^{in d. H. d. Wiss. Sch.} 16. 10. 1742

119 ✓

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Acta
de Contagione Pestis
at. Niffen.

~~1742~~

1733-45

2
Bibl. H. of my friend
p. to Senckenberg.



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

DFG



Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main





Nachdeme, bey gegenwärtiger in hiesiger Nachbarschaft sich geäußterter Vieh-Seuche, Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, von denen Herren Physicis ihr gutächtliches Bedencken, was davor, so wohl, præservativè als curativè zu brauchen wäre, erfordert, und dann solches wie nachstehet, erfolgt ist, so hat man vor nöthig erachtet, solches zu jedermänniglichen, besonders aber des Landmanns Behuff und nützlichem Gebrauch, durch gegenwärtiges im Druck bekandt zu machen

Præservativè wäre zu beobachten:

(1) Daß das Vieh, wo es die Gelegenheit des Orts, mithin die Möglichkeit gestattet, in die Wälder zur Wande getrieben werde, allwo das Erdreich truckener ist, und gesunde Kräuter wachsen inmassen man solches der Zeit vor besser als auf das freye Land und etwa sumpfigte Wiesen erachtet;

(2) Wird dienlich seyn, das gesunde Vieh wann der Tag neblig ist, nicht vor Mittags-Zeit, auf die Wande zu treiben, sondern im Stall zu lassen, auch muß dertrieb so geschehen, daß er nicht nahe an den Ort, wo crepirtes Vieh eingescharrret ist, erfolge.

(3) Bey der Einscharrung selbst ist zu beobachten, daß solche tief in die Erde und mit Eröffnung des Leibes auch Verlegung ungelöschten Kalkes geschehe, sodann kann

(4) Dem gesunden Vieh täglich zweymahlen ein Futter von Donner-Reben, Ottermennig, Körnel, Schaaf-Garben, Fünfffinger-Kraut oder Tormentill, nebst gestossenen Wachholder-Körnern unter einander vermendet, zu einer Hand voll gegeben und bey weiterer Sorge, das hiernächst bemerkte Pulver, oder an dessen Stelle, der Mithridat gebrauchet werden.

(5) Wird vor rätzlich erachtet, daß, so balden man vermercket, daß ein Stück Vieh von der Krankheit angegriffen wird, solches wo möglich allein gestellet, weniger nicht die Ställe sauber gehalten, und täglich mit Wachholder-Holz oder dergleichen Beeren wohl ausgeräuchert werden.

Curativè wäre zu gebrauchen:

Weissen Bolus
Rothen Bolus
Grauen Schwefel jedes 6. Loth.
Tormentill, Wurzel
Angelica, Wurzel
Eber, Wurzel
Engian, Wurzel und
Lorbeern jedes 2. Loth.
Majoran 1. Loth.
Asa Foetida 1. und ein halb Loth.
Biebergeil 1. Quintlein.

so fern grosse Hitze vermercket wird, nimmt man noch darzu Salpeter, Küchlein 1. Loth.

Diese Stücke werden pulverisiret und wohl vermischet; als dann den vierten Theil davon genommen, und in einem neuen Haufen 5. Schoppen Wasser darüber gegossen, und auffieden lassen; so fort lässt man es erkalten, und gießet, nachdem es sich gesezet hat, das Reine ab, und giebt davon alle Morgen einem Ochsen oder Kuh vier, einem jungen Hund aber drey Löffel voll ein, lässt sie eine Stunde darauf fasten, und continuiert mit dieser Dosis so lang bis sie alle consumiret ist.

Man kan auch diesen Trank bey Pferden, Schaaf-Bieh und Schweinen gebrauchen, doch daß man diesen letztern nur zwey Löffel voll eingiebt, sonst aber doch mit dem Gebrauch ebenfalls alltäglich bis zur Consumtion der völligen Dosis anhält.

Publicatum Franckfurth
den 14. Novembr. 1742.

Zu finden bey Wolffgang Christoph Mulsen, den Laden im Römer.

REMEDIUM,

welches

Hey der jetztmaligen **Seuche** unter dem Horn = Vieh an verschiedenen Orten gebrauchet und vor bewährt gefunden worden.

Rec. 1. Pfund klein gestossene weisse Kreithe
1. Pfund Gersten Mehl, und
2. Loth Salpeter;

Solches alles gemischt, so viel Wasser darüber gegossen, daß es ein dünner Brey werde, sodann bey dem Feuer einen Ball thun lassen, also dem erwachsenen Kind-Viehe, es sey Ochse oder Kühe, Morgens, Nachmittags um 4. Uhr, und Abends um 9. Uhr, jedesmal 4. Löffel voll eingegossen, kleinerem Viehe aber nach Proportion weniger gegeben werden kan, hierauf das Viehe eine Stund fasten lassen, und machet man Mittlerzeit von Weizen Kleyen mit heiß Wasser angebrühet ein Getränck, giesset einen Viertel Schoppen Leinöhl, etwas kleine geschnittene Kautthen, Menschen Urin und das Wasser von durchgepreßten gesunden Kühe-Koth darzu, und setzet solches dem Viehe, als ein Getränck öftters und fleißig vor, damit dadurch die hitzige und verbrannte gallische Materie abgespület, und der kalte Brand möglichster massen verhütet werde.

REMEDIIUM.

medic

Das ist ein heiliges
von dem die Welt in
geschickter und vor
den Köpfen

Das ist ein heiliges
von dem die Welt in
geschickter und vor
den Köpfen

Das ist ein heiliges
von dem die Welt in
geschickter und vor
den Köpfen

Strigkeittliche Verordnung,

Wie sich alle Vieh-haltende Höfe, und besonders die
Nachbarn auf denen Dorffschafften bey einschleichender
Vieh-Seuche zu verhalten haben.

I.

Sollen sämtliche Einwohnere und Unterthanen, besonders auch die Hirten verbunden seyn, so bald jemanden ein Viehe anstößig wird oder erkranket, solches unter 6. fl. Strafe nicht zu verschweigen, sondern, so fort gehörigen Orts, oder dem Schultheisen ihrer Dorffschafft anzuzeigen; Darnebenst auch auf die Umstände der Krankheit, ob solche mit Kälte und Zittern anfangt, und Hitze drauf erfolge, das Viehe dumm und schläfrig, dessen Augen trübe und thränend, der Rachen aber trucken werde, oder wohl gar Beulen und Hitzblattern am Mund und Halse, oder Ohren Zuckungen, Durchlauff und andere Zufälle sich ereignen, gute Obacht haben, dieselbe unserm Sanitäts-Amt alsobald notificiren, damit man dem Ubel bey Zeiten mit gehörigen Hülffs-Mitteln begegnen könne.

2. Dergleichen Viehe soll, so bald es anfängt zu trauren, ohne Anstand von dem andern gethan, und besonders verpfleget, auch dessen Mist keines wegs im Hof beybehalten, vielweniger zu dem andern gethan, sondern täglich auf die Aecker getragen und daselbst untergescharret werden, bis es wieder völlig und mit Bestand gesund worden ist.

3. Zu solcher Zeit sollen die Stallungen täglich gesäubert und mit Bachholdern ausgeräuchert, besonders aber die Krippen mit warmen Salzwasser wohl ausgewaschen und gereiniget, auch so in einer Stallung die Seuche allzusehr gewüthet hätte, gedachte Krippen gänzlich heraus genommen und verbrant werden.

4. Soll sich niemand bey ohnausbleiblicher Strafe unterfangen, fremdes Viehe in seine ordentliche Stallung zu logiren

giren, auch keine frembde Personen, insonderheit Juden, und Leute die mit krancken Viehe umgehen, nicht minder Hunde und Katzen alsdann hinein und zu ihrem Viehe zu lassen.

5. Wäre es aber, daß ein oder der andere einiges Viehe zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und verkauff vornehmen, vor allen Dingen aber zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen oder inficirten Orten sich darbey einfänden. Wie dann auch

6. Allen denenjenigen, welche Viehe halten, oder damit handeln, oder umzugehen haben, hiermit alles Ernstes verbotten wird, einige Gemeinschaft mit solchen Orten zu pflegen, vielweniger dieselbe zu betreten.

7. Wird einem jeden zu Erhaltung seines Viehes angerathen, daß er dasselbe sauber und warm halte, Morgens und Abends warmlich abwasche und wohl striegle, Zunge und Maul mit Eßig und Salz vor dem Füttern reinige, und zu keiner nebelichen Luft austreibe, vornemlich aber mit gutem trucknem Futter, worunter gestosene Bachholderbeern, Schaaffgarben und Chamomillen zu mischen, auch überschlagenem oder vorher abgeseottenem und mit Kleyen vermengten Getrâncke zur Gnüge versehe, dem Krancken täglich 4. bis 6. Loth gut Leinöhl oder Baumöhl einschütte, und die Stallung vor rauher und neblichten Luft wohl verwahre; Worbey auch

8. Sie sich zu hüten haben, daß sie von denen Hirten keine Arzneyen ohnbedachtsamer Weise, zumalen das purgierende Roß-Pulver, oder andere hitzige sogenannte Giffte-Lattwergen und Trâncke ihrem Viehe geben, vielweniger aber demselben zur Ungebühr eine Ader öffnen lassen; sondern sich alleinig derer von unserer Sanität in dergleichen Fällen auf die bey der Seuche sich ereignete Special-Umstände gerichteten, dem Vieh gemäß natürlichen und nicht allzukostbaren Medicamenten und Berordnung zu bedienen hätten.

Publicatum Franckfurt am Mayn

den 27. Novembris 1742.

Zu finden bey Wolfgang Christoph Mülken, im Römer.

Obrigkeithlich
GENERAL-
INSTRUCTION,

An alle

Schultheissen und Beambte hiesiger
Stadt Dorffschafften und Höfen, die
Beobachtung bey entstehender Vieh-
Seuche betreffend.

I.

St unser ernstlicher Befehl und Verordnung,
daß nun und künfftighin, so offft sich unter dem
Viehe, es seyen Pferde, Horn-Vieh, Schaa-
fe oder Schweine in der Nachbarschafft oder auf
unsern Höfen und Dorffschafften sich eine un-
gewöhnliche Krankheit äussern würde, Uns fordersamst be-
hörige Nachricht gegeben, und fernerhin bey Köbl. Land-
Ambt von Zeit zu Zeit Relation erstattet werden solle.

Besonders haben unsere Land-Gerichte, deren Schult-
heissen und andere Hof-Beambte dahin zu sehen, daß zu sol-
cher Zeit

2. Und vor allen Dingen, der Vieh-Trieb und Han-
del mit denen verdächtigen Orten also gleich gänglich einge-
stellet, und keinen Hirten, Metzger u. u. solche zu betretten,
erlaubet werde.

3. Sollen Sie durch ihre Dorff-Wachten, so Tags als
Nachts, auch jezweilen durch die auf Landstrassen auszu-
schickende vertraute Leute genaue Kundschaft einziehen, und
verhüten, daß keinen Viehe-Händlern, und sonderlich de-
nen Juden heimliche Einschleichung mit Viehe, obschon
dasselbe vor gesund gehalten würde, und von gesunden Or-
ten käme, verstattet, vielweniger denenselben

4. Ohne glaubwürdigen obrigkeitlichen Attestatis, wann
und wo sothanes nach Zahl, Alter und Farbe specificirte
oder sonst bezeichnetes Viehe in gesunder Gegend gestanden
und

und' erkaufft worden, nicht minder von Ort zu Ort unter
schriebenen Pässe, daß es durch keine verdächtige Wege
bengetrieben worden, zugestanden werde, frembdes Viehe
ein- oder durchzureiben; und ob sich schon alles richtig be-
fände, doch keineswegs zuzugeben, daß dergleichen Viehe zu
dem Einheimischei gestellet, sondern unter ein hierzu bestän-
dig zu widmetes sbtack angewiesen, daselbst besonders ver-
pflaget, und vor eingeholten höhern Ordre und Erlaubnuß
auch auf keine Wege gelassen werde. Wie dann

5. Weder Kauff noch Verkaufff einiges Viehes zu solcher
Zeit in denen Stälten, sondern durch unverdächtige Personen
unterm freyen Himmel geschehen, und keinem Frembden, wer
er auch seye, vielweniger aber einem Juden erlaubet werden
soll in die Ställe selbst zu gehen.

So wollen wir auch bey dergleichen Begebenheit

6. Allerdings daraufgehalten wissen, daß bey ernst-
hafter Abndung und Straffe niemand von unsern Dorff-
schafften und Höfen sein gesundes Viehe zum Verkaufff an
fremde Orte hin zu und abtreibe, sondern selbiges obgedachter
massen in loco verrichten solle.

Und wäre insonderheit bey Horn- Viehe und Schaaf- Seuche

7. Jederzeit dahin zu trachten, daß alsdann das Viehe
an keine sumpsfigte Orte, sondern wo möglich in truckne
~~Orte, wo gute Ordnung wachsen, auch nicht Morgens all-~~
zufröhe, besonders bey nebelichen Wetter ausgetrieben, und
so der Nebel zu lang anhielte, dasselbe sothanen Tag über
gar zu Haus gelassen werde. Wie dann fünfftahin.

8. Zur Erhaltung gesunden Viehes hauptsächlich das
ganze Jahr durch zu observiren wäre, daß solches aus kei-
nen Pfützen sauffe, auch dessen Austrieb bey verspürten Brand-
und Mehl- Thau oder lang anhaltendem Regen- Wetter,
unterbleibe, und jeder Hausmann billig sorge, daß alsdann
dem Viehe abgesottenes und wieder erkaltetes Wasser, wor-
zu die reineste Quelle in- oder bey jedem Dorff ausfindig zu
machen wäre, gegeben werde. Doch ist hierbey die Meynung
nicht, daß man sich während der Seuche des Austriebs gänzlich
enthalten, noch weniger Pferde oder Ochsen, welche zum Za-
ckern gewöhnet sind, aus allzu grosser Furcht lange Zeit ein-
sperrren solle; inmassen sie bey guter Bitterung, nach eingenom-
menem gesundem Futter, unter angegebener Fürsichtigkeit viel-
mehr bey der Arbeit und Bewegung, die ihnen zur Erhaltung
der Gesundheit dienet, zu lassen sind. Solte sich aber bey
aller dieser Präcaution dennoch ereignen, daß einiges Viehe
auch in unsern Dorffschafften oder Höfen anstößig würde, so
befehlen

befehlen wir hiermit ernstlich und unter exemplarischer Bestrafung, daß

9. Sothanen Viehe sogleich von der Heerde und aus seinem Stall gethan, von ganz besondern doch tüchtigen Leuten verpfleget und curiret, und zu keinem gesunden weiterhin bis zu dessen völliger Genesung gelassen, auch

10. Die Veranstaltung vorgesehret werde, daß durch darzu ernannte glaubwürdige Personen in Gegenwart eines Hirten's wochentlich zweymal alles Viehe, ob es gesund seye, und wohl verwartet werde, sodann auch die Ställe, ob solche gesäubert seyen, in Augenschein genommen, und darbey keinem, welcher krankes Viehe unter Händen hat, oder curiret, einiger Zutritt verstattet werden.

Dergleichen Vorsichtigkeit soll sich auch

11. Dahin erstrecken, daß jeder, welcher zu krankem Viehe sich gebrauchen läset, keinen Belz-Rock, sondern leinene Kützel trage, dieselbe auch täglich wohl austräuchere und durchlüfte, damit nicht ohngefehr aus Unachtsamkeit gesundes Viehe, so ihm begegnete, und welchem er billig auszuweichen hat, von ihm angestecket werde. Wie dann

12. Unser Verbott laut §. 4. zu solchen Zeiten nicht nur auf das einbringende Viehe allein, sondern auch auf gepackte oder ungenackte Hüte, ~~Woll- und Seiden-Sachen, Wolle,~~ Belzwerck, Federn und alte Kleidung, ja von ganz benackbarten suspecten Orten sogar auf Milch, Butter und Käse zu extendiren; Nicht minder

13. Beyeslichem Viehe, nemlich Horn-Viehe, Schweinen, Schaafen und Geisen zc. dahin allerdings zu sehen wäre, daß zu Abwendung des Contagii von denen Menschen, durch aus kein Fleischwerck weder gesalzenes, noch weniger aber frisch geschlachtetes, es komme woher es wolle, in hiesige Dorffschafften und Stadt eingelassen werde.

Falls sich dann zutrüge, daß einiges crepirte, soll es

14. Alsofort und ohne einige Verweilung durch des Waassenmeisters Knecht, oder andere hierzu bestellte Leute, welche mit keinem gesunden Viehe umgehen oder dergleichen halten, aus dem Dorff oder Hof gebracht, und nachdeme es Verordnungs-mäßig besichtigt worden, oder nicht, denoch mit eröffnetem Leibe, Haut und Haar und Benlegung einiger Stücken ungelöschten Kalchs, zu 6. bis 7. Schube tieff, an einem von Wänden, Wegen und Wassern gnug entfernten Ort eingescharrret werden. Wie dann

15. Sämmtliche Schultheisen und Beambte alsdann auf Reinhaltung derer Wegen und Wassern genau zu sehen, und
sorgfältig

12
sorgfältig zu verhüten haben, daß dergleichen crepirtes Viehe nicht etwa auf ordentlichen Strafen liegen bleibe, vielweniger in Flüsse oder Bäche geworffen werde, noch der Viehtrieb dem Verscharrungs-Ort zunabe geschehen möge.
So wäre auch

16. Fleißige Obsicht zu tragen, daß denen Zigeunern und andern Bettel-Vagabunden nicht erlaubt werde, von dergleichen crepirten Viehe Fleisch zu nehmen; Ja so gar

17. Während solcher Horn-Vieh oder Schaaf- und Schwein-Seuchen niemand und zumalen denen Juden zu verstaten, ohne vorher geschehener Besichtigung und Darreichung einiges Futters, ob es mit Appetit fresse, auch im Beyseyn besonders darzu beandigten Metzgern dergleichen vor gesund gehaltenes Viehe zu schlachten, damit man wisse, daß es also ausgefallen, auch innerlich, wie hiernächst folget, nicht schadhafft gewesen seye; Immassen

18. Bey verstorbenem Viehe der Waasenmeister, oder einer seiner Knechten, welcher zur Abhohlung desselben aus denen Ställen nicht gebraucht wird, in gegenwart eines Vieh-verständigen resp. Schmieds, Pferds-Händlern, Metzgers &c. auch je zuweilen eines Chirurgi oder Medici dasselbe fleißig eröffnen, und darbey beobachten soll, ob im Hals und Schlund, Lunge, Leber und Gehirne, keine Blasen oder gar Blattern von stinneten wartet sich befinden, auch keine Därme entzündet seyen, worüber befundenen Falls höhern Orts ohnnachlässiger Bericht zu erstatten wäre.
Ubrigens sollen Schultheise und Beamte

19. gehalten seyn, mit denen benachtbarten Dörffern geziemende Correspondenz zu pflegen, und was für an guter Berordnung, sodann Präservativ- und Curativ-Mitteln erspriessliches wahrnehmen, fordersamst einzuberichten, mithin auch

20. Der Remedur halben sich fleißig bey unserer Sanität zu melden, welche die Umstände zu erwegen, und mit Rath und That an Hand zu gehen niemalen ermanglen wird. Sonsten aber ihres Amts gemäß.

21. genaue Aufsicht zu gebrauchen, daß von sämtlichen Ihnen anvertrauten Unterthanen dieser sowohl, als der von Uns denenselben besonders verfügten Berordnung möglichst nachgelebet werde.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 27. Novembris 1742.

Zu finden bey Wolfgang Christoph Mulsen, im Römer.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Inmich in Amplissimo Scabinatu ange-
 zeigt worden, daß sich unter dem in Nie-
 derde befindlich Herr Hise ein Stroh
 äusser, und demnach mit Folgebrigkeit
 befohlen worden, ferner auch zu be-
 aufhalten, daß das P. V. crepirt Hise
 mit Laut und Laster tief unter die
 Erde begraben werden möge, so habe
 so gleich als mir inmich erwiesen
 Samstag abends Soland gemacht
 worden, dem freisigen Kaufmann
 durch den G. W. Lister fuer D. D. D.
 den Laster gleich Morgens Tag
 mit seiner Kutsche sich dahin zu
 befugtes, und sich stuhlweis setzen
 zu tragen, damit solches nicht, nach
 gebohrter Öffnung und Befugigung,
 mit Laut und Laster tief unter
 die Erde begraben werden möge.
 Darauf am Montag d. 15. to und Dienstag
 den 16. to gittis, nur gedachter Kauf-
 man nebst seiner K. Kutsche Kauf-
 mann Lindemeyer, und Herr Peter
 nachfolgender Dinge es hatte.
 Die fatter den Sonntag sich dahin be-

geben, sie hätten aber kein bedtes
Gut gefunden; am Sonnabend hätte
Herr Comar die Exultatione Rude
Josten und Leyhaber und den Montag
wäre ein Kind von ungefähr 2 Jahren
gleichfalls exgraben worden. Die
Hätten auchbrust auf in den Hellen
nachgesehen, und dasselbe Brand
auf doch nur in einem Ball ein
Kind angetroffen; an dem Corpore
Hies, wäre auf solich nicht, noch
auf an dem Säure, wie sonst man
darauf gefunden, einige Zähne oder
Brandstücken finden; am Milzen
aber hätten sie das pure Geblut
wahrgenommen, und den Milzen so
wohl gefunden, daß, wäre es ein
etwas angestrichelt würde, gantz
von ein ander ginge, ansonsten
aber wäre wenig und kein Haß
gewesen; Am Wissen sie wohl,
daß

daß die Linsen faul sind außser
 der Krafft wäre, von dieser
 Krafft aber, wüßte sie nicht
 wahrlich ob sie außste, der
 Krafft der fette im Gulten der
 Job zur Dichtung der Miltz
 diene, sie wüßte es wüßte aber
 die meiste, welche dergleichen
 fette, das Gulten nicht fette,
 es wäre dann, daß es ihnen von
 obrigkeit wegen untersagt
 wüßte, auf wüßte die
 Bewegung die zu Erhaltung
 dieser Linsen dient
 Melise Ludwig in H. g.
 Johann. Spurrachs
 Frankfurt d. 16. 5. 1742.
 Johann. Wagner p. s.
 O. R. d. Wagner

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Inmich in Amplissimo Scabinatu au,
 yuzniyal enordau, das sich unter
 dem in Hindenburg befindet. Zu
 künze ein Anbau "aus dem, und dem
 macht ein ganz Obriykeit. Befolgen
 erorden, für den Fall zu demmal,
 das, das das S. v. crepita künze mit
 hand und Gaan künze unter die
 Erde beyraben erorden macht,
 so das so gleich alle ein jüngerer
 einbauen Cambray abent erorden
 gemacht erorden, dem künze
 künze durch den G. M. künze
 künze erorden das künze gleich
 momenten Tagel mit künze
 künze künze künze künze



und mußte sorgen zu tragen, damit
selbst Hing, nach vorhergehender Öf-
nung und Aufsicht Hing, mit Hand
und Haaren liegt unter in dem
Begraben erstanden möge: Dasauf
Frei Montag den 15^{ten} und
Dienstag den 16^{ten} Octobris,
mit verachteten Hingrichtern nicht
sinnlich zu zeigen Hinglichen Hing-
ernde. Hingliche Hingliche,
und Hingliche Hingliche,
und Hingliche Hingliche: Ein
Hingliche den Sonntag für Hingliche
Begraben, ein Hingliche aber kein
Hingliche Hingliche; am
Sonntag Hingliche Hingliche

Das Schultzeißen der Fische zu thun und
 beyraben und den Montag erüben
 ein Lini von ofenstoffs zuerij
 fassen gleiches magraben
 erüben. Ein fäthun anverbrust
 auch in einem Stellan nachgeruhen
 und daselbsther brandet Dienstag
 ein in einem Stalle ein fäth
 anverbrust; an dem crepirt
 Hinfu, erüben außstoch, nicht, mag
 auß an dem gännein, ein fäth
 manne drey lauffen geschwinden,
 einigod Segade und brandst
 zu finden; an milgen
 aber fäthun, in das pure
 goblüt erüben erüben, und

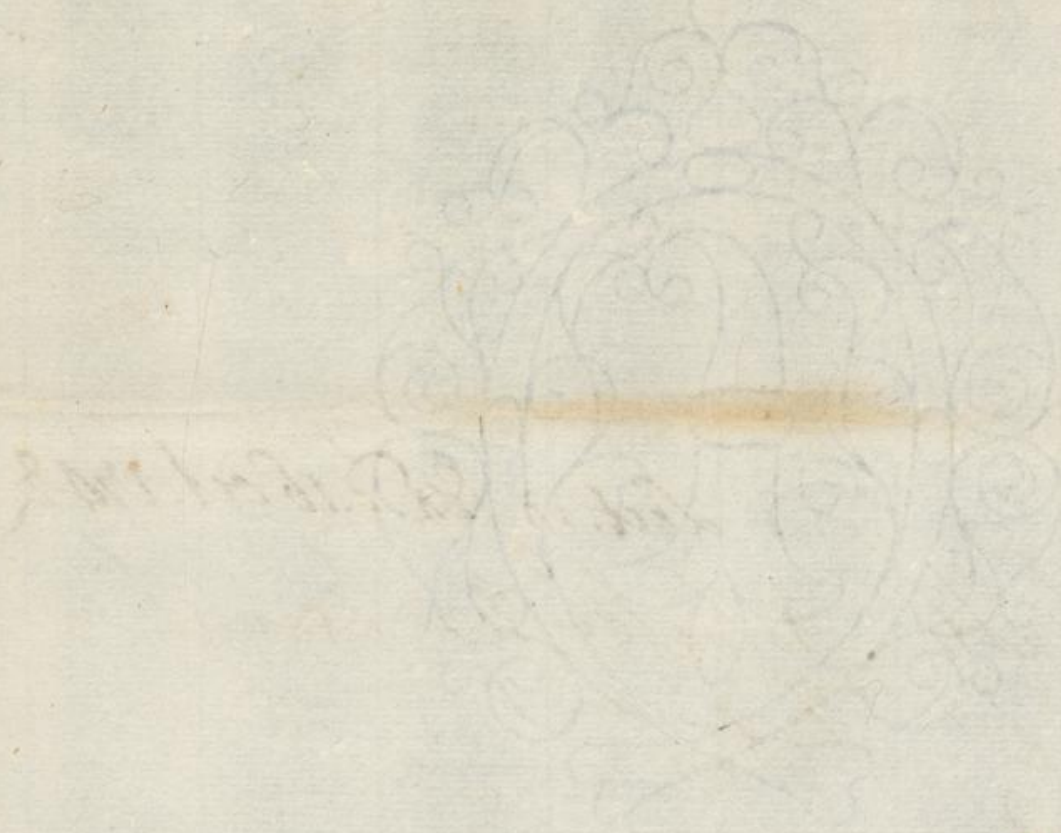


von Miltzau so mancher beschreiben, daß, wann er ein einziges Auge, nicht so würde, auch man nicht anders zürnen, auszustand aber ein etwas wenig und Labor fähig zu werden; Nun erstens ist es wohl, daß die Tugendfunde ein ausstehendes Brauch sind zu sein; das diese Brauch sind aber, können sie nicht wegfürden ob sie ausstehen; das nachfolgendes Götter sind Götter erachtet zu sein durch die Art Miltzau verstanden, ob es ist aber einjüngend, erachtet Junglingen hier Götter,

w, das Felder nicht haben, ob erinn
 d, dass ob ignau von Oberg,
 d, nicht eragen in demselben
 s erinde, auch erinde zum Best
 of erinn das zu Bayreuth
 Hierfür bin ich zu Bayreuth
 ul. dieses Geschäftes in demselben
 l. G. A. M. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
 id. Samstag d. 16^{ten} Octob. 1742.

G. A. M. v. d. H. v. d. H. v. d. H.
 O. R. et P.

[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or letter.]



Leit. in sen. d. 16 Oct. 1782
Luthg. Professor & Rector
Mun

Prof. Adolph Wagner p. d. O. R. et f.

Das Brande Hofe in
Münster am 16ten

eingesetzt, erst gute Dienste.

Da in dieser in dem geistl. Mithel. Schreiben keine andere Symptomata der V. aff. hie be-
merkt worden, als das das V. aff. Anthon
betont und in 24 Stunden dahin fallen,
solche aber zur eigentlichen penderung
der Dinge nicht hinlänglich, als 3 dem Ma-
schreibung alle Unstän & genauere beschreiben
werden müssen, welches wir unterthig
und gefascht angedacht haben wollen,
so wenig wir uns vor demnach nicht wirt-
schäftig erhalten

Diesem aber merkt ist der weitberühmt & sameligg
gellig Professore Medic. hie d. h. Gottmann
Medicina Consultatoria Tomay l. tit. von
der Dinge der Gesundheit gelöst ist worden,
und nach wollen wir unsere Zeit und
gefacht angedacht haben die Obigkeit
General-Instruction und Verordnung bey
sonder V. aff. hie, so den 14. Nov. 1742.
gebildet worden, mit Lob bey setzen.

Wohle wie wenig pflichtmäßig beistehen
sollen. hie d. h. d. 2. v. h. Aug. 1745.

D. Le Cest. }
D. Stark. }
D. Glöckner. }
D. Senkenberg. } Physici.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Als Gesandte des k. k. Reichs-Raths und
Herrn von Siefend Carl, Rittersch. v. Damburg und
Wirsberg, auf Satzung des Reichs-Raths
Grafen Präsident, Grafen, Director,
Grafen v. Siefend und Regierung Raths

Wider die gütliche und friedliche Handlung, auch was
wie Licht und gute Verträge über
solche Vork. Vorstände und Messer, besonders
gütliche Handlung

Es ist die Geduldige Langzeit befohlen, daß in dem
Oberbergs fürstl. Reichs-Raths und Grafen v. Siefend,
besonders zu Melis, Zelle, Oberst, in der Pracht,
Vollständigkeit, und so, wie auf fast an allen Orten
der in Thüringen, nicht nur die in der
Landschaft, ja sogar an Orten, in welche die
in der Welt: Damit die in der
Welt nicht weiter gehen in die
Gefahr der Lande möge eingebest werden,
so ist die in der
Langzeit zugewandten Grafen v. Siefend
ausdrücklich befohlen, daß dieselbe von obbergs-
gerichtlichen Grenzen auf 2. Meilen weit ent-
fernung Orten festgehalten wird, wenn auf der
über obbergs-Raths v. Siefend werden, jedermann
nicht mehr, sondern gleich dem v. Siefend
sollen, so wir haben als obbergs-Raths

Verpflichtung nicht unangehen wollen, mit
dem Lande gedulig gedulig, was demselben
von dieser Sache an sich, insonderheit ist,
besonders wenn sich über solche, ob einzeln und
weder Guts- und Rettungsmittel bezogen
mit Nutzen gebracht werden, das sich für
den Nutzen dieses Untertanen beliebt wi-
derstandig ist: Sind nun mit gedulig für-
lich und allen guten Willen wohl begünstigt.
Mitzburg d. 23^{ten} Juli 1745.

Gung folch Vorh, Vorpflichtig und
Mastwiff, dem Witzwmeister und
der Ort der Ort, inson-
besonders lieb, dem und für-

pro
fran. E. E. E.

Wenigstens nicht einlassen, sondern
von selbst zurücktreten sollen. Die Sache
also demselben freier nachst zu stellen
nicht einmengen wollen, mit dem freundschaft-
lichen Gesetze, was demselben von dieser Seite
sonst unbekannt ist, besonders was
in dieser Welt besteht, ob einige und welche
Güter und Vorkommnisse dergleichen mit Nutzen
gebraucht werden, und auf freier dem Umstand
lichen Rücksicht beliebig wiederzulegen zu lassen;
Freundliche und gütliche, freundschaftliche, und allen
gütern Willen wohlgegründet. Die Sache d. 23^{ten}
Julij 1745.

7
=
=

9
=

;

ts



[Faint, illegible handwritten text]

[Faint, illegible handwritten text]

Leot. in Sen. d 27^{ten} Aug. 1745

9



Dem Herrn Herrn, Herrschlichen, und
Königlichen Herrschlichen Rath und
Kammer des Reichs, in dem besondern
Loben Herrschlichen Rath.



Frankfurt.

1745

[Faint, illegible handwritten text]

27

Ernenne Ihn die Radices quing
aperientes majores und 3 Zöllner
Blut, von jedem 1/2 Handvoll
in 3 pfennig Maßes gelocht und
dem Hirse ringelkorn, recht
gute Diurese.

Da inzwischen (A) in dem Geheißel
Ihnen die Beschreibung eines andern Sympto-
mata des Hirsebruchs beschrieben worden
als die selbigen Bücher bekennt
und in 24 Stück darin fällt, so ist
aber für richtige ponderierung des
Bruchs nicht hinlänglich, als zu dieser
Untersuchung aller Umstände ge-
näuer beschreiben worden müssen;
wobei wir uns Rühmlich und
vorsamst ausgeben sollen
sollen; so können wir uns noch
diesmal nicht weitläufiger
klären.

Doch aus dem mentiret der
wunders Gallische Professor Med-
icinis Jo. Hoffmannus Medicine
Consultatoris Tomus I^{us} tit. 1^{us}
des Hirsebruchs gelosene zu werden;
und auch wollten wir oftmals
in vorsamst angemeßene sein die

Abriß der general-Instruction
und Anordnung bey unterschieden
Kirchen, so d. 14^{ten} Junij 1745.
verordnet worden, mit Freyheit zu
lesen. Wolff
geflüßmäßig zu wissen sollen.
Frankfurt d. 2^{ten} Aug. 1745.

Die lere }
D. Paul }
D. Gladbach }
D. Trudering }
Physici

Gries wie aber Pro Sparsucht
 Jamben zu macht bewillt aller
 Orth der Landt ein soß wüßig
 Von dem drey del faldt regisra beson
 nädigt belibet, so recommendion bis dinstell
 foudersamp wolt insora dte
 1734. entfallten Gutachten, die
 vorfordulise Precaution betroffen
 Insorron Joha überlogung
 Obgleich die ~~Verordnung~~ ^{Verordnung}, worauf
 aber in puncto der Verstorben
 das/olise 1/ hielt, 2/ mit Trüßig
 Al Licht und 3/ Beglegung in ge
 löstten Kalck bester, für die
 gesunde Hirs aber 1/ nicht vor
 mittag freit, und wann ~~der Tag~~
 überlicher, gar nicht auf die ~~Verord~~
 Verordnungen 2/ nach an dem
 Ort der Verstorben getrieben
 werden möge.
 So saltu wie auf die Erziehung in
 distalder, da das foudersamp
 ist, und gesunde ~~Verord~~
 zu solten Zeit der bester, als das
 drey Land in ~~Verord~~
 dem Landman salten wie preser
 vative an füratten, das für einen
 Hirs täglich 2 malten ein flüent
 futter von Jamben, dinstell
 Pfastgarber, schüttlingen, wack
 oder tomentill, wolt gestossem
 wasselter können darinnen
 die big wittore ~~Verord~~
 dinstell

damit ist die Hirs aufgestellt, in die Land
 verfahren

die inspection solte zu wittore observa
 tionem continuiert werden

Ottomening

Das Sub. Lit. A. bey gefundener Fülur, oder an drey Stellen dem
gebrauchten Wein. Mithridat

übrigens loben wir die guten Zufälle
daß die Frau nach der winter Saison
dieser über baldigt abfolten
wird.

Welche wir Flußgebende
beweisen

Sept. 22. Jhr. 1742.

Ego
H. D. Zeller.
H. D. Fleischmann.

Obig gedachte Fülur betrie. Lit. A.
Cine bewährte Arturig geg. allentaud High-Spanne
von daffelb. Noymingern.

- Nim weisen bolus
- rotten bolus
- grünen Spurett jedes 6. Lotz.
- tormentill würtel
- Agelica würtel
- florwürtel
- lutian würtel 2
- labronen jedes 2. Lotz.
- majoran 1. Lotz
- asa foetida 1 1/2 Lotz
- bioburgail 1. quintz.

ist eine diarrhoea
dabei, so kann
Spwalben würtel
das zu großem vord.

so from große Hitze zuverweilt wird, nicht man noch
Salgater küßlein 1. Lotz.

Psala & mixta. Fortou nicht man von 4 by 1/2 2
mittet in einem weingefas 5. Spogge wasser daber,
läßt ob einem Vall auf sieden.
alodenn laß man ob rothalten, und gieset nach dem ob sich ge-
setzt hat das wein ab, und giebt davor alle morgen einem
als die 4, einem jünge Kind aber 3. Löffel voll ein, laßt
die vier stunde davor fasten, und continuirt mit dieter dori
solang bis die alle consumirt ist.
man kann auf diese Art die Fülur dfaat rich, in einem
gebüh. daß daß man diese Artten mit 2. Löffel voll ein giebt
sodt aber doch mit dem gebüh. ob alle alltag bis zur consumption
der dölligen dori anfalte.

Sie Mich: Frösch: Betrag 1742.

Obgleich diese Verordnung
 wie die alle Hochfalsche Zette und besonders
 die Kaufmann auf dem Vortheil
 die einander Hochfalsche zu verkaufen
 haben.

I. Soll die Zette für weisse mit
 Untersuchen, besonders die Zetten,
 verbunden sein, so bald jemand
 ein Hofe aufstößig wird, oder es
 handelt, solches unter die Hothe
 nicht zu verheigen, sondern so
 fort gezeigen oder dem
 beschreiben Herr Hochfalsche anzu-
 zeigen; Darunter auf die
 Umstände der Krankheit gut
 abzufragen, dieselbe in Form
 Lavitel ambe ^{allobald} Rossification, ~~u~~
 damit man dem Uebel bei Zeiten
 mit bequemen Heilmitteln be-
 gegnen kann.

+ obgleich mit Aethen und Sittren an-
 fangt, und darauf die Rossige,
 das diese dem und flüchtig
 oder Augen trübe und Hothe
 im Luffen aber dem Uebel wech,
 oder wohl gar baulen und Ge-
 blutten am Maul und Hals
 zu dem Uebel und durchläuft
 sich vorläufig

II. Dergleichen Hofe soll ofen ^{Land}
 von dem andern gethan, und
 besonders Hochfalsche, auf dass
 nicht heimlich ^{in Hofe} befohlen ^{die Uebel}
 sondern täglich auf die Uebel
 getragen, und daselbst unter-
 sucht werden, bis es wieder völlig
 gesund worden ist.

+ so bald es ansteht zu ^{Land}
~~Land~~ ~~Land~~ ~~Land~~
 zu dem andern gethan,
 Quartier ob nicht bester seyn
 das gesunde vom Kranken
 gethan, alledes Kranke ^{Uebel}
 gesunden.

III. In dieser Zeit sollen auf die
 Stellungen täglich geschaut werden
 mit weiffeltem Augensicht,
 besonders aber die Leigen
 mit weiffeltem Augensicht
 wohl ausgewaschen und ge-
 reinigt werden.

Handlung der
 Stellungen
 gewartet
 geachtet
 gemacht
 gemacht

IV. Soll die niemand hoch oben
 bleibende Arbeit unterhalten
 sondern diese in der Ordnung
 Stellung zu legen, auf
 keine andere Personen, in Ordnung
 zu den Leigen und zu
 diese zu lassen.

Handlung der
 Stellungen
 gemacht
 gemacht

V. Wenn es aber das
 reinigt diese zu
 fällt, soll es das mit
 den Leigen
 alle die
 die Leigen
 allen Dingen aber das
 das kein Leige oder
 oder infiziert oder
 sind. Wie dann auf

VI. Jedem
 allen Dingen
 fallen oder
 mit
 die selbst

Geschehen
 Handlung

unvollkommen wasser abgetrieben,
und so der wasser zu lang aufhalten,
das selbe stamm tag über gas nicht

inwendig ...
soll ...
wie dann ...

Solte die aber bei aller dieser Precau-
tion ...
hier ...
wider bestatigung das

wie dann ...
und das ...
soll ...

so stant hier ...
und ...
zu einem ...
zu ...

Sollen ...
das ...
Ester ...
drucken ...
was ...

also ...
auch ...
ander ...

...
soll ...
crepiter ...

gesehen hier ...
dorft oder ...
auf ...
sicht ...
Leibe ...
Logung ...
gibt ...
an ...
und ...
ost ...

...
oder ...
was ...
soll ...

...
...
...
...
...
...
...

...
...
...
...
...
...
...



Wohl und Gutes Gedenken etc.

Plünderung der Contagion in Genua
 der Kayl. Armee, und bey yann
 manns retirade der Armee von Lichte
 in nähen Provinzen ninsplunier
 Konta; So hat Herz. Godesard. Gustav
 und Herz. Jero Officium Sanitatis
 zugesamt zu Gintabnieren vfu,
 nmanylan sollen, ein, bis zu
 eintraun bey Ginnm Guchausguf.
 Ewigs Convent abwasamte zu
 nahnman Praecautio, nmanlan
 nun nötig und vhinnyang. nman
 hat eintra, mit anzuordnen Exa-
 mination auf einen Egonen
 eintra eintra anland zu
 nman, nman abn nman

gintus in hunc mundum ducendum
et hunc reitervitau huc lanqu
yunaß via hoga huc ordnung ad
interim generaliter dajin baliabij
nayusan zu laßan, daß Niemand
vjun Englanden Altestat niri
vjan durchzulassen, vayabundi,
Guarantien gajin, Desertours
und Balleu, bupundit aban
Inylandien fürden völlig exclu =
sion und ginnit yanninjan,
emin nicht minin an die in
Dollen, Gaarun, Bulz, Cindan
altan Kländen vjan gunt hat,
täglich Haaren niri yunain obijst
yufaltan erndan niri
Fürst. Gogardolger. d. Gogard.
yufan aus yugerbust
Officium Sanitatis.

38

Boos Belgeboze n. gest. s.

Das Junge. Gorbain. guster und Gaur.
das den Mayland den 10^{ten} Junij n.
yalaufma Schriben und Edict
in in Gungaan im Jahr yunifurnd
Contagion entoffe. Und Grog. zu com.
municirad belinbat haben, dasin
nassaltan chie den flucht nuzer
bunsten dand, und nomaugelan
micht ein raubden aubnufflanen
Gutachten sinmit ynfurnd
zu nassaltan; dasin ynfurnd,
das, ylfurnd in den Obunsten da,
nichts hat daselbst, sunnien
yndauftan Edicts fur gut bnfurnd
den, sunn Venetianisfan, Mani
lianisfan und Annanifan,

Wahrnehmung zu machen, die Hallen,
Serbien, den Bannat, und so gar
das ganze Königreich Ungarn
also zu bannieren, daß kein
Gefährliches auf sich stellen
mitgehört, und den Aufschlag geben
Lohn der Strafe erwidern zu lassen
Hinzelnachkommen und das auf
nach Italien einzulassen, nicht
mindestens auf dem anzuwenden,
Suspecten Östreich, Landen
in England von ungesetzlichen
Contumace, durch einen und
in den vorbestimmten arbiträren
Strafen gesetzlich, er soll aber
zu indultieren die Sanction
Commercy mit England die

Gränzen bei jeder dieser Arten sind
kommunen Salz, Kalk, und Lein,
Maas, auch weissenen Jorden
Zinns, Äußert und Precaution
Sonderung von weissen, ein nicht
weniger die auf dem Kinn und
Zahn in den Augen fallen
Hauptalt der Quarantaine in
möglich erindern Gehebrigkeit
Anwendung erindern möglich. Ein
Längst im Hauptlag von weissen
Zinns, ein Lazareth, und
ob aber erindern algerischer
Mann erindern algerischer
Zinns und Maas auf
nichts Zeit sind. Diese müssen
Zinns der Jule zu weissen
Jule, solches erindern Jule. Gach.

[Faint, illegible handwritten text in cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Leck in Sen: 4 & 14^{tes} = Febr. 1732.

61

Ihre Hochw. Exzellenz. In dem beyden
Hochachtungswürdigen Herrn Vize-
präsidenten Herrn Immanuel Buchholtz von
Vieltheilung dieser unangenehmen Zeit,
als H. P. J. T. Herr Rath Lucius, Herr von
Gimbrun, Herr von Hüland, Hr. Christoph
Bartels, Hr. Sebastian und Herr Gott
Rath von Loen zuhause am Margarethen
Wachst zu verfahren, so haben ein
Graz auf allen, vornehmlich auf dem
Andersatz, in dem mit jähigen Sünden
angefangenen Herrn Kiesel in der Stadt
auszusehen, welche sich aber sehr
wohl und bei vielen Leuten beliebt
ist vornehmlich jählichen Sünden
und im übrigen gar nicht beizulegen
anzuziehen: die Hof Räte auch sehr nicht
darauf machen, indem sie alle mit
dem Bewusstsein instrumentale Herr,
selbst zu zeigen, das Kind nach befrüchten
Kunde Herr Vogel und mit sehr sehr
und ist es einander wohl zu ändern



es auch unwillig dahin gebracht, daß
auch diese wichtige Sache gründlich
durch, endlich auch hinmit zfließmäßig
bestanden und auch gefordert werden
sollten, und nur nun durch Zeit zu
Annehmen, nicht allzumehr durch
so wohl nun der Sache selbst und ihrer
Ursachen, als durch Geld = mittel
mit attention anzusehen, es wird
ja bald bald sehr erwidert und selbst
durch ein Stück bekannt zu machen.
In Frankfurt den 12^{ten} Febr. 1732

Collegium Physicorum.

Dem Hrn. Goebard. Major. des Regt.
 bey dem 1ten Infanterie Regiment
 in Wien. Excellenz haben wir samtl.
 Physici ordinarij das von Venedig
 yelange Schriben, erwidert das
 Sanitäts Rath eine alzherrliche No.
 tice von der in der Stadt
 Trouppen am Rhein bey dem
 Brandheil und darbey yerschieden
 Cardite Anlangen, wohl nimmten;
 sinden aber gar yor dem Anstand
 in Sachsen von solchem Anstand
 und solen uns erwidern zu
 thun. Oben eristend yenen
 durch die so wohl als Passagier
 durch Passagiers, das die Brandheil
 sehr yortheil yubod, und allerding
 anfange. yor dem Anstand so
 wohl in der Hauptstetung als

In Conventum nostrum, auf daß
zu Anstaltung der gantz Rürsch, in
dem bey nürlichem Eland Chalken
Hansgärtlen Correnden gubant
von Gintwill das Anstaltung abzu
halten, die Hausung gubant,
die gubant dem Eland mit
Rath zu. Einmal. Da ne aber

1. | bey der narrata, in
2. | die Rur Testes oculati sind
3. | auch Johann Rürsch. Mayr. bey
Abnehmung nürlichem Eland
dem Rur nach Italien die Befi,
Lirum, demselben Rürsch Venetia
in der Territorium difficultat
Lirum Rürsch; So halten die,
doch gubant. n. Salvo meliori
judicio, dafür, daß die Rürsch, be,
publique Venetia sich erge dem

brennigen eueren, eram dummelbau
 chie in nimm dink zu darsafumidau
 aufsch zu gemüth fügenau, erin
 fenzign dnyand nicht mind new conta,
 giesan Prantfmitau gottlob! lang,
 amf dumm new basel und an dumm
 delfau für nhdum sonyfalligst im
 yafogelau danyhtau nach ein im
 elyaf dnyand nun jaly abur zimng. 1735.
 Prant Prantfmit dnyand dnyand und
 dnyand all ein in flalind, selbst
 dnyand dnyand fatiquen galbau nuyhtau,
 dnyand maladinn new dnyand dnyand
 dnyand. dnyand chie in dnyand dnyand
 dnyand dnyand dnyand dnyand dnyand
 dnyand

Exfert dny, 9^{ten} febr. 1735.

W. W. dnyand Phijf. ardin.
 H. Grambs D. Phijf. ardin.
 J. A. Gladbach M. D. Phijf. ardin.

glänzen abnd auß unerschuldem Antz
 unerb schreibend in lob. Stadt
 Basel die nicht den unerschulden
 contagiosen Umbständen entsprach.
 von Können, vilermaßen die nicht
 spiritus liberos das ynnigste der,
 ynnigste unerschulden erwidern, an
 contrair ginsigen Erbsen godtlob!
 die nicht unerschulden und vinnnen
 Summalen ist, als sie sunst zu
 dinsten fagen zeit zu sijn zflaget,
 und vinnnen von 2 fagen
 da die febris catharrhales
 epidemica so vinnnen fagen
 ginsigen der haben, ynnigste,
 so Können die die Erbsen
 ynnigste anders nicht beyzulegen
 als das die im Erbsen ynnigste,

jetzo aben zinnig. eeserben Kranckheit
kinnat unyngt mit so unyngt als die
in Italien selbst dann groeßere
fatiguen halber nuchstandenn mala.
denn das unvöllig zu halten seyn.
Huldigt dieh zinnigst. Huldigt dieh
Huldigt dieh

Frankfurt den 17^{ten} Febr. 1735

H. Büttner D. Phys. ordin.
H. Grambs D. Phys. ordin.
H. Gladbach D. Phys. ordin.
C. Leser Phil. et Med. D. Phys. extraord.